

Besondere Bedingungen für die Entsorgung von Materialien auf der Deponie Typ B

Anwendungsbereich

Die Besondere Bedingungen für die Annahme von Materialein für die Deponie Zumdorf, regelt die Regli AG mit Ihren Kunden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kies u. Beton Regli AG sowie die aktuelle Preisliste sind Bestandteil dieser besonderen Bedingungen.

Annahme Materialmengen

Die angelieferten Materialien werden mittels amtlich geeichter Brückenwaage erfasst. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Materialien wahrheitsgetreu zu deklarieren: Angaben Kunden, Baustelle, Fahrzeug, und angeliefertes Material. Das Personal der Regli AG kontrolliert die Zufahrtsberechtigung des Anlieferes und die Zulassung der angelieferten Materialien. Es wird jede Anlieferung gewogen und ein Lieferschein erstellt. Der Anlieferer bezeugt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben auf dem Lieferschein.

Ablagerung auf der Deponie ohne Nachweis

Ohne Nachweis durch Chemische Analysen dürfen auf der Deponie Typ B abgelagert werden, soweit sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind.

- Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 der VVEA erfüllt, sofern verwertbare Abfälle vorgängig entfernt wurden.
- Kieswaschschlamm aus der der Behandlung von Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 der VVEA erfüllt.
- Abgetragene Ober- und Unterboden, wenn er die Richtwerte nach Anhängen 1 und 2 VBBo eingehalten werden.
- Geschiebe aus Geschiebesammlern und Flüssen.
- Flachglas und Verpackungsglas.
- Abfälle, die bei der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steingut nach dem Brennen anfallen.
- Elektroofenschlacke, die aus der Herstellung von un- oder niedriglegierten Stählen nach 1989 stammt.
- Ausbauasphalt mit einem Gehalt von 250 mg PAK pro kg.
- Mineralische Bauabfälle mit gebundenen Asbestfasern.
- Andere Bauabfälle, die mindestens zu 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen, sofern stofflich verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden.

Die aufgeführten Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn keine Anhaltspunkte für Kontaminationen vorhanden sind, die Abfälle nicht von einem belasteten Standort (gemäss Altlastenverordnung AltIV Art.2) stammen und keine Vermischung von Sonderabfällen erfolgte.

Bei der Anlieferung von schwer kontrollierbarem Material, entscheidet das Personal der Regli AG ob die abgelieferten Materialein abgelagert werden dürfen. Es kann auch ein Nachweis der Materialien verlangt werden.

Ablagerung auf der Deponie mit Nachweis

Mit einem entsprechenden Nachweis durch Chemische Analysen dürfen Abfälle abgelagert werden, welche die Anforderungen an schwach bis wenig verschmutztes Aushub- und Abbruchmaterial gemäss Anhang 5 Ziffer 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) erfüllen. Ein Nachweis ist insbesondere erforderlich, wenn die Qualität des entsprechenden Abfalls aufgrund der Herkunft nicht eindeutig bestätigt werden kann. Es handelt sich dabei vorwiegend um schwach oder wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial oder schwach belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden (Bspw. entlang von stark befahrenden Strassen) sowie um schwach oder wenig verschmutzten Gleisaushub.

Zur Bewertung der Abfallqualität werden insbesondere (aber nicht ausschliesslich) folgende Gesetzliche Bestimmungen herangezogen.
Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) SR Nummern 814.600
Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) SR Nummern 814.681
Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie) BAFU 1999
Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub), BAFU 2001
Richtlinien für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), BAFU 2006

Material-Zusammensetzung Nachweis / Haftung

Der Anlieferer von Materialien, die auf der Deponie Typ B gelagert werden sollen, erbringen die erforderlichen Nachweise auf eigene Kosten bei Anlieferung.

Fallen für den Deponiebetreiber weitere Kosten an in Folge Abklärungen durch AFU oder anderweitige Stellen sowie Laboranalysen welche dem Deponiebetreiber für die Beurteilung der Materialqualität entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Die Kies und Beton Regli AG behält sich vor, angelieferte Materialien in Zweifelsfällen stichprobenartig zu analysieren. Falls die Qualität nicht entspricht haftet der Anlieferer in vollem Umfang für die allfälligen Kosten.

Der Lieferant haftet für die korrekte Deklaration der angelieferten Materialien und trägt sämtliche Kosten die aufgrund von falschen Deklaration der Kies und Beton Regli AG entstehen.

Anmeldung und Anlieferung von Material

Anlieferung gemäss Möglichkeiten der Kapazität der Deponie.

Bei grösseren Materiallieferungen telefonische Voranmeldung, Tel: 041 887 13 29.

Genaue Angaben für Lieferschein Daten und Rechnungsstelle.

Deklaration bei Eingangskontrolle.

Ausserkantonale Anlieferungen sind nur durch AFU bewilligt möglich. Bitte Abklärungen vorgängig treffen.

Preise für Deponiegebühren gemäss gültigen Preislisten der Kies und Beton Regli AG.

Andermatt, Februar 2017 st.

Kies und Beton Regli AG
6490 Andermatt, Postfach 220

Werk Zumdorf

Tel: 041 887 13 29

Natel: 079 354 76 29

E-Mail regli.kies.beton@bluewin.ch